

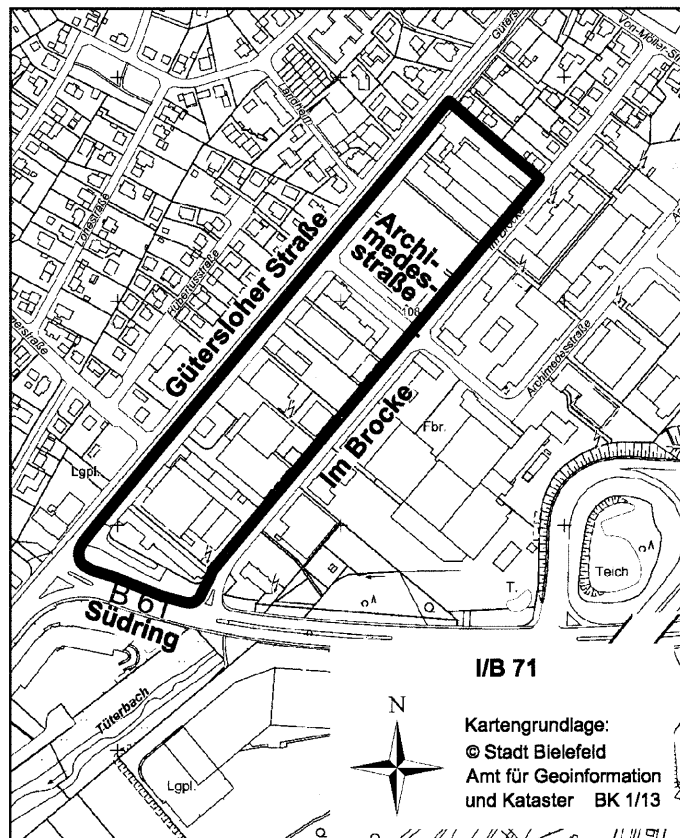
Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 14.10.2013 für Recht erkannt:

„Der Bebauungsplan Nr. I/B 71 „Gewerbegebiet Westliche Archimedesstraße“ der Stadt Bielefeld ist unwirksam.“

Der Bebauungsplan Nr. I/B 71 umfasste das Gebiet Gütersloher Straße, Südring, Im Brocke und westliche Archimedesstraße. In dem nachstehenden Planausschnitt ist die Abgrenzung des unwirksamen Bebauungsplanes mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht.



Die Entscheidungsformel des Oberverwaltungsgerichts wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung und § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Bielefeld, den 29.08.2014

Clausen
Oberbürgermeister